



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Stadtbauamt Datum: 30.03.2011	Aktenzeichen: 680-V Förderung Sportvereine Richtlinienänderung		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	04.04.2011	Vorberatung	
Hauptausschuss	10.05.2011	Entscheidung	

Betreff:

Förderung gemeinnütziger Vereine im Hinblick auf die Belastung durch wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen- Richtlinienänderung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Richtlinie zur Förderung gemeinnütziger Vereine im Hinblick auf die Belastung vereinseigener Grundstücke durch wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen wie folgt zu ändern:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für ausschließlich für gemeinnützige Vereinszwecke genutzte vereinseigene Grundstücke erfolgt die Förderung in Höhe des veranlagten wiederkehrenden Beitrags für Verkehrsanlagen.“

Wird ein Grundstück nicht ausschließlich für gemeinnützige Vereinszwecke genutzt, oder werden regelmäßige Einnahmen durch Verpachtungen, Vermietungen oder einen eigenen Betrieb gewerblicher Art erzielt, oder ist eine Umlage der wiederkehrenden Beiträge auf Dritte möglich, scheidet eine Förderung aus, als dies mehr als 50 % der Fläche des Grundstücks betrifft; soweit eine Fläche von unter 50 % betroffen ist, wird eine Förderung in Höhe von 90 % der regulären Förderung gewährt.“

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Förderantrag ist spätestens drei Monate nach Fälligkeit des Beitrages bei der Stadtverwaltung zu stellen. Der Erstantrag ist bis 30.6.2011 zu stellen.“

Begründung:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2011 die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für das Jahr 2010 in Höhe von 6.000,00 Euro für die Förderung gemeinnütziger Vereine zum Ausgleich der Belastung durch die Einführung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen beschlossen. Die Bereitstellung der Mittel soll nach diesem Beschluss auch für die Finanzplanung der Haushaltsjahre 2011 bis 2013 erfolgen.

Für die Förderung hatte die Verwaltung eine Richtlinie erarbeitet, welche als Fördervoraussetzung bei der Bearbeitung der Anträge durch das Amt für Schulen, Kultur und Sport dient. Die Richtlinie lautet wie folgt:

Richtlinie zur Förderung gemeinnütziger Vereine im Hinblick auf die Belastung vereinseigener Grundstücke durch wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

1. Antragsberechtigt sind gemeinnützige (nachgewiesen durch Bescheid des FA) eingetragene Vereine, die ehrenamtlich geführt werden und ihre Aufgaben durch ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder erfüllen.
2. Eine Förderung erfolgt für solche zu wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen veranlagte vereinseigene Grundstück, die ausschließlich für gemeinnützige Vereinszwecke genutzt werden. Werden regelmäßige Einnahmen durch Verpachtungen, Vermietungen oder einen eigenen Betrieb gewerblicher Art erzielt oder ist eine Umlage der wiederkehrenden Beiträge auf Dritte möglich, scheidet eine Förderung aus.
3. Der Förderantrag ist spätestens 3 Monate nach Erlass des Beitragsbescheides bei der Stadtverwaltung zu stellen.
4. Im Förderantrag hat der Antragsteller zu bestätigen, dass die wiederkehrenden Beiträge nicht aus eigenen Vereinsmitteln beglichen werden können, ohne die ehrenamtliche Arbeit zu beeinträchtigen.

Nur auf schriftlichen Antrag und unter Einhaltung obiger Richtlinie kann eine Förderung im Hinblick auf die Belastung durch wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen gewährt/ausgesprochen werden.

Die konkrete Bearbeitung der Anträge durch das Amt für Schulen, Kultur und Sport hat ergeben, dass mit der bisherigen Formulierung der Nr. 2 der Richtlinie annähernd sämtliche Vereine von der Förderung ausgeschlossen wären. Die erzielten Einnahmen sind aber zumeist nur gering, so dass eine Förderung trotz der Einnahmen erfolgen sollte.

Nr. 3 der Richtlinie ist zu ändern, da nicht jedes Jahr ein neuer Bescheid ergeht, sondern der Bescheid für einen Zeitraum von vier Jahren gilt.

Beteiligtes Amt/Ämter:
Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Amt für Schulen, Kultur und Sport
BGM

Schlusszeichnung:

